

Mündliche Prüfung Englisch NRW Abitur - Frage

Beitrag von „putzmunter“ vom 11. Mai 2015 20:12

Hm, ich habe folgendes gefunden:

"Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)

Zum Verständnis des Anforderungsniveaus einer Prüfungsaufgabe und zur Sicherung der Transparenz von Bewertungen sind aufeinander bezogene Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen,

der erwarteten Prüfungsleistung und den Bewertungskriterien unverzichtbar.

„Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller

eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben“ (§5(3) der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 **i.d.F. vom 16.06.2000**). Jeder Prüfungsaufgabe ist daher ein Erwartungshorizont beizufügen, in dem die für die Lösung vorauszusehenden Schülerleistungen konkret und kriterien-orientiert auf die Anforderungsbereiche bezogen beschrieben werden. Eine detailgenaue Bearbeitung würde dem Zweck des Erwartungshorizontes ebenso wenig gerecht wie eine bloße Wiedergabe der Aufgabenstellung. Vielmehr sollen die geforderten Erläuterungen knappe, aber informative Angaben über den Unterrichtsbezug der Aufgabe und wesentliche Aspekte der erwarteten Leistung enthalten, so dass die Komplexität der Aufgabenstellung, der Anspruch an die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung und die Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung deutlich werden. Dies gilt grundsätzlich für zentrale und dezentrale Prüfungen, wenn auch ggf. in modifizierter Form.“

Ist das veraltet oder derzeit gültig - kann mir jemand das sagen?

putzi